

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit der für die Gemeinden Krieglach, Langenwang, Müzzzuschlag, Spital am Semmering und Sankt Barbara im Mürztal ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

**§ 1**

Die Gemeinden Krieglach, Langenwang, Müzzzuschlag, Spital am Semmering und Sankt Barbara im Mürztal bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „Semmering-Waldheimat-Veitsch“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Stadtgemeinde Müzzzuschlag.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Krieglach, Langenwang und Müzzzuschlag ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 52/2014, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**